

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 665/1994

§/Artikel/Anlage

§ 137

Inkrafttretensdatum

01.07.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

Verwendungsbezeichnungen

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

-----+-----		
bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
-----+-----		
Stellvertreter des Leiters der Präsidenschaftskanzlei		Kabinettsvizedirektor
Stellvertreter des Leiters der Parlamentsdirektion		Parlamentsvizedirektor
-----+-----		
bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
-----+-----		
Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicher- heit (der Generaldirektion für die Post- und Telegra- phenverwaltung)		Generaldirektor für die öffent- liche Sicherheit (für die Post- und Telegraphenverwal- tung)
Sonderberater des Bundespräsidenten in internationalen Angelegenheiten		Botschafter
Stellvertreter des Leiters der Österreichischen National- bibliothek		Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Natio- nalbibliothek
Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, einer Fi- nanzlandesdirektion, der Fi- nanzprokuratur, des Patentam- tes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes		Vizepräsident d. (unter Hinzü- fügung der Bezeichnung der Behörde)
-----+-----		

bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
Stellvertreter des Leiters des Österreichischen Postsparkassenamtes		Vizegouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes
Leiter des Gendarmeriezentral-kommandos		Gendarmeriegeneral
Stellvertreter des Leiters der Bundespolizeidirektion Wien		Polizeivizepräsident
Leiter einer Bundespolizeibehörde außerhalb Wiens		Polizeidirektor
Leiter eines Bezirkspolizeikommisariates in Wien		Stadthauptmann
Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)		Landesschulratsdirektor (Stadtschulratsdirektor)

bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
Leiter der Wasserstraßendirektion, der Bundesbaudirektion Wien oder einer Bundesgebäudeverwaltung		Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Leiter der Burghauptmannschaft Wien		Burghauptmann
Leiter der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn		Schloßhauptmann
Leiter einer Berghauptmannschaft		Berghauptmann
Leiter einer Universitätsbibliothek im Sinne des § 85 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975		Bibliotheksdirektor

bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
Leiter einer sonstigen Bibliothek, eines Archivs, einer Anstalt, eines Museums, eines Kulturinstitutes oder einer größeren oder selbständigen Sammlung		Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Bibliothek, des Archivs, der Anstalt, des Museums, des Kulturinstitutes oder der Sammlung)
Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes oder bei der Bundesgendarmerie		Chefarzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Dienststelle oder des Wortes "Bundesgendarmerie")
Ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt		Ärztlicher Leiter d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Leiter einer Krankenabteilung einer Krankenanstalt im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373		Primararzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)

bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
Arzt an Krankenanstalten ab der Dienstklasse V		Oberarzt
Arzt an Krankenanstalten in den Dienstklassen III und IV		Assistent

Beamter in der Post- und Telegraphenverwaltung (soweit er nicht an einer Dienststelle des Verwaltungsdienstes verwendet wird) in der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse

V

VI

VII

Inspektor

Oberinspektor

Zentralinspektor

bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
Leiter eines Amtes, wenn er der Dienstklasse VI oder VII der Verwendungsgruppe B angehört, abweichend von den vorgenannten Verwendungsbezeichnungen		Amtsdirektor
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einer Zentralstelle		Ministerialkanzleidirektor (in der Parlamentsdirektion: Parlamentskanzleidirektor)

bei Verwendung als	!	Verwendungsbezeichnung
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, Gehaltsstufe		
1 bis 9		Werkmeister
10 bis 12		Oberwerkmeister
Bereiter der Spanischen Reitschule		Bereiter der Spanischen Reitschule
Bereiter der Spanischen Reitschule in leitender Stellung		Oberbereiter der Spanischen Reitschule

(2) § 63 Abs. 4 ist auf Beamte in der Post- und Telegraphenverwaltung mit der Abweichung anzuwenden, daß die Verwendungsbezeichnung an Stelle des Amtstitels zu führen ist.

(3) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 10 des Wehrgesetzes 1990 zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

- in den Verwendungsgruppen E und D: Korporal, Zugsführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister; in der Verwendungsgruppe D überdies: Offiziersstellvertreter;
- in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant.